Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GO VwGH 1965 Art14 Abs4;

Rechtssatz

Da bereits ein teilweises Privatinteresse zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 14 TP 6 Abs 1 GebG genügt und weil keine Rede davon sein kann, Art 14 Abs 4 GO VwGH sei ausschließlich im öffentlichen Interesse geschaffen worden, erfüllt auch ein Antrag gem § 14 Abs 4 GO VwGH das Tatbestandselement "Privatinteresse" des § 14 TP 6 Abs 1 GebG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160160.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at